

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Steigende Kosten bei der Beamtenversorgung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 01.04.2026 - Drs. 19/10307, an die Staatskanzlei übersandt am 07.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 20.04.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut einem Artikel in der *Peiner Allgemeinen Zeitung*¹ werden im Jahr 2026 in Niedersachsen rund 4,8 Milliarden Euro für Pensionsleistungen an Beamte und Richter ausgegeben. Diese Summe wird sich bis 2030 voraussichtlich auf 5,1 Milliarden Euro erhöhen, was ca. 10 % des Landeshaushaltes ausmachen wird. Unter Einbeziehung der Besoldung der aktiven Beamten ergibt sich eine Belastung des Landeshaushaltes von ca. 25 %.

Entsprechend der Aussage des Finanzministers, Gerald Heese, entfallen hierbei die größten Kostenanteile auf die Lehrkräfte in den Schulen und die Polizei.¹

Durch die am 3. März 2026 durch den Landtag beschlossene Einmalzahlung von bis zu 800 Euro an die niedersächsischen Beamten und Richter sowie den am 14. Februar 2026 durch die Tarifgemeinschaft für die Länder (TdL) und die Gewerkschaften beschlossenen neuen Tarifvertrag, der eine gestaffelte Entgelterhöhung von 5,8 % über 27 Monate beinhaltet, werden die Kosten für die Versorgung der Beamten weiter ansteigen.

Zur Umsetzung dieses Tarifvertrages in den Ländern wird in einem Beitrag von *Öffentlicher Dienst News* vom 12. März 2026 wie folgt ausgeführt: „Auf Anfrage von *Öffentlicher Dienst News* haben die Landesregierungen (außer Hessen) geantwortet, wie sie mit der Anpassung der Besoldung umgehen wollen und wie der zeitliche Rahmen dafür aussieht. Die Antworten der Landesregierungen zeigen ein einheitliches Dilemma: Einerseits bekennen sich nahezu alle Bundesländer zum Grundsatz der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung der Tarifabschlüsse auf ihre Beamten.

Andererseits hat das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Besoldung die Situation erheblich verkompliziert. Die Länder müssen nun nicht nur die aktuellen Tarifierhöhungen umsetzen, sondern gleichzeitig prüfen, ob ihre Besoldungsstrukturen den neu definierten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten bei Zeitplänen und konkreten Umsetzungsschritten.

Niedersachsen hält grundsätzlich am Prinzip der systemgerechten Übertragung fest, sieht die Situation durch das BVerfG-Urteil jedoch als erheblich verkompliziert an. Einen festen Zeitplan oder Vorauszahlungen gibt es derzeit nicht.“²

Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen.

¹ Vergleiche *Peiner Allgemeine Zeitung* vom 30. März 2026, Seite 7.

² <https://oeffentlicher-dienst-news.de/besoldungsrunde-2026-amtsangemessenen-alimentation/>

1. Wie haben sich die Kosten für die Versorgungsausgaben für pensionierte Beamte und Richter in den Jahren 2020 bis 2025 entwickelt (um Aufgliederung für diese Jahre wird gebeten nach a) Beamte und Richter, b) Beamte bei Landesbetrieben und Stiftungen, c) Beamte in den Kommunen)?

Die Versorgungsausgaben für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie ihrer Hinterbliebenen haben sich in den Jahren von 2020 bis 2025 wie folgt entwickelt:

	Versorgungsausgaben (Ist)
2020	rd. 3.929,7 Mio. Euro
2021	rd. 4.055,8 Mio. Euro
2022	rd. 4.160,6 Mio. Euro
2023	rd. 4.281,7 Mio. Euro
2024	rd. 4.533,2 Mio. Euro
2025	rd. 4.714,9 Mio. Euro

Eine Unterscheidung nach Beamtinnen und Beamten der unmittelbaren Landesverwaltung und Beamtinnen und Beamten der Landesbetriebe und Stiftungen, wie sie in Frage 1 b erbeten wird, ist nicht möglich, da diese Daten nicht erhoben werden.

Die Aufteilung der Versorgungsausgaben richtet sich nach dem Gruppierungsplan und dem Funktionenplan, die sich für Bund und Länder übereinstimmend gliedern (siehe Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen, RdErl. d. MF vom 1. Juli 2001, [Nds. MBl. S. 503], zuletzt geändert durch RdErl. vom 1. August 2024 [Nds. MBl. 2024 Nr. 349]).

Nach der Zuruhesetzung wird deswegen nicht mehr zwischen ehemaligen Beamtinnen und Beamten aus dem Kernhaushalt und ehemaligen Beamtinnen und Beamten aus Landesbetrieben und Stiftungen unterschieden, sondern lediglich noch zwischen den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtsschutz, Finanzverwaltung, Schulen, Hochschulen, emeritierte Professorinnen und Professoren der Stiftungshochschulen, emeritierte Professorinnen und Professoren der Landesbetriebe sowie sonstigen Bereiche.

Die amtliche Kommunale Kassenstatistik weist für die Jahre 2020 bis 2025 folgende Werte aus:

	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	Versorgungsbezüge
2020	rd. 323,8 Mio. Euro	rd. 114,6 Mio. Euro
2021	rd. 342,8 Mio. Euro	rd. 120,7 Mio. Euro
2022	rd. 358,7 Mio. Euro	rd. 123,8 Mio. Euro
2023	rd. 370,6 Mio. Euro	rd. 131,2 Mio. Euro
2024	rd. 424,4 Mio. Euro	rd. 140,4 Mio. Euro
2025	rd. 395,3 Mio. Euro	rd. 149,5 Mio. Euro

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/finanzen_in_niedersachsen/vierteljaehrliche_kommunale_kassenstatistik_niedersachsen/vierteljaehrliche-kommunale-kassenstatistik-niedersachsen-tabellen-198247.html).

2. Welche Pläne hat die Landesregierung zur Reduzierung der Vorsorgeausgaben, um die Finanzsituation des Landes und der Kommunen mittel- und langfristig zu entlasten, und gibt es dabei Überlegungen, zukünftig nur noch Personen zu verbeamten, die überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllen? Wenn es diesbezüglich hierzu keine Überlegungen gibt: Was sind die Gründe?

Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des Rechts des öffentlichen Dienstes die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu beachten (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz). Die Beamtenversorgung steht als Teil der lebenslangen amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten unter dem verfassungsmäßigen Schutz des Grundgesetzes. Sie steht deshalb nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers. Eine Kürzung der Beamtenversorgung allein aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ist unzulässig. Hingegen wurden Änderungen im Recht der gesetzlichen Ren-

tenversicherung in der Vergangenheit wirkungsgleich und systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen. Vor diesem Hintergrund erwartet die Landesregierung die Vorschläge der von der Bundesregierung eingesetzten Rentenkommission und deren Umsetzung im System der Rentenversicherung.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom November 2022 bekennt sich zum Berufsbeamtentum mit seinen drei Säulen aus Alimentation, Versorgung und Beihilfe und erkennt seine Attraktivität an. Eine Einschränkung von Verbeamtungen auf bestimmte Berufsgruppen im öffentlichen Dienst ist nicht vorgesehen. Hierbei wären neben den Folgen für die Attraktivität des Landes Niedersachsen als Arbeitgeber für überdurchschnittlich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber auch die haushaltmäßigen Auswirkungen zu bedenken. Ein Umstieg von Beamtinnen und Beamten auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würde für einen längeren Zeitraum zu einer erheblichen Mehrbelastung des Haushalts führen, da neben den Pensionen für die vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für die neu eingestellten Tarifbeschäftigten aufzubringen wären.

Bei Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird die Landesregierung auch weiterhin Gesichtspunkte des Landeshaushalts berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurden die am 3. März 2026 beschlossenen auf das Jahr 2025 bezogenen Einmalzahlungen in Höhe von 800 Euro bis zur Besoldungsgruppe A8 und in Höhe von 500 Euro für die darüber liegenden Besoldungsgruppen nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger festgelegt.

3. Bis wann hat die Landesregierung geplant, die Voraussetzungen zur Realisierung des Tarifvertrages vom 14. Februar 2026 (siehe Vorbemerkungen) in Niedersachsen zu schaffen?

Die Ergebnisse aus den Tarifverhandlungen sollen zeit- und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Einen Gesetzentwurf, der die Umsetzung des ersten Schrittes in Form einer Erhöhung der Besoldung um 2,8 % beinhaltet, haben die regierungstragenden Fraktionen beschlossen und werden ihn zum 22.4. in den Ausschuss für Haushalt und Finanzen einbringen.

Die folgenden Anpassungen zum 01.02.2027 und 01.01.2028 werden sodann mit weiteren notwendigen Änderungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes umgesetzt.